



Einspeisung (RL) - Tarif 2025

Dieses Produkt gilt für Einspeisungen in das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Schafisheim von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energien.

1. Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2025. Alle Preisangaben exkl. MWST.

Energie		
Rücklieferung Wirkenergie Arbeitspreis	Rp./kWh	14.50

Herkunftsnachweis		HKN.solar
Rücklieferung Wirkenergie Arbeitspreis	Rp./kWh	2.50

2. Preiszonen

Bei den Preisen handelt es sich um Einheitspreise.

3. Weitere Bestimmungen

EWS vergütet sämtlichen Produzentinnen und Produzenten sowie Prosumern mit einer Energieerzeugungsanlage (EEA) bis zu einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion von höchstens 5'000 MWh (abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs) die in das Verteilnetz eingespeisene Energie. Produzenten und Prosumer, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19 EnG) teilnehmen, haben kein Anrecht auf eine Vergütung. Der Vertrag kann jeweils auf ein Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat gekündigt werden.

4. Herkunftsnachweis (HKN)

Produzenten sind frei den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV etc.) dem EWS oder einem Dritten zu übertragen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

Das EWS ist von Gesetzes wegen nicht verpflichtet den Herkunftsnachweis abzunehmen und zu vergüten. Im Falle einer Übertragung an das EWS müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

1. Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im HKN-System von Pronovo.
2. Aktiver HKN-Dauerauftrag im System der Pronovo für die Übertragung der HKN an das EWS.
3. Solarenergie CH muss als Energieprodukt bezogen werden.

Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrages im HKN-System führt zum sofortigen Ende der HKN-Vergütung.

5. Messung

Das EWS bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

6. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt mindestens einmal jährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt aufgrund der ins Netz eingespeisten Mengen.

7. Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Diese Dokumente können bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2024

Der Gemeinderat